

Bestattungs- und Friedhofreglement



Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS	3
II. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	3
III. BEERDIGUNG	4
IV. FRIEDHOFORDNUNG	6
A. Allgemeine Friedhofordnung	6
B. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	7
C. Grabmäler	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
ANHANG 1 GEBÜHRENTARIF ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL	11

Die Einwohnergemeinde Heimiswil erlässt gestützt auf

- die kantonale Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (BSG 212.121) insbesondere Art. 23
- Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Gemeinde

folgendes Reglement:

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1
Organe Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur¹
- der Totengräber
- der/die Friedhofgärtner/in

Art. 2
Kommission für Gesellschaft und Kultur 1) Die Kommission für Gesellschaft und Kultur² sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat im Rahmen dieses Reglementes selbstständig Entscheidungsbefugnisse. Sie ist Aufsichtsorgan über den/die Friedhofgärtner/in, den Totengräber und allfällige weitere Funktionäre.
2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Anhang 1 des Organisationsreglementes. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten (Anhang 1 OgR).
Für die Führung und den Geschäftsgang der Kommission sind die allgemeinen Bestimmungen über die ständigen Kommissionen (Art. 16 OgR) massgebend.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 3
Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen oder Hausgenossen mit der ärztlichen Be-

scheinigung dem zuständigen Zivilstandsbeamten zu melden.

Art. 4

- Leichenfund
- 1) Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen
 - 2) Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.

Art. 5

- Bestattungsbewilligung
- 1) Der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes stellt eine Todesanzeigebescheinigung aus. Damit die Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung ausstellen kann, muss die Todesanzeigebescheinigung vorliegen. Auch für Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
 - 2) Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde darf eine Beerdigung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister bzw. vor Vorweisung der amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen.
 - 3) Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

III. Beerdigung

Art. 6

- Ansetzung der Beerdigung
- 1) Die Beerdigungen sollen stattfinden:
 - a) Während der Sommerzeit nach Ablauf von wenigstens 48 Stunden, höchstens 72 Stunden nach erfolgtem Hinschied.
 - b) Während der Winterzeit nach Ablauf von wenigstens 72 Stunden, höchstens 96 Stunden nach erfolgtem Hinschied.
- Können die Fristen a) oder b) nicht eingehalten werden, müssen die Verstorbenen innert 24 Stunden nach dem Hinschied im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

Art. 7

- Beisetzungsarten
- 1) Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:
 - a) Erdbestattungsgrab
 - b) Urnengrab
 - c) Urnenplattengrab
 - d) Gemeinschaftsgrab
 - e) Engelsgrab
- (Gedenkstätte für Sternenkind vor der 22. Woche totgeboren)

Reihenfolge der Gräber	2) Die Beerdigung hat auf den dafür bestimmten Feldern der Reihenfolge nach stattzufinden. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.
Urne auf bestehendes Grab	3) In allen bestehenden persönlichen Gräbern dürfen Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die Grabesruhe von 25 Jahren der Erstbestattung nicht verlängert.
Asche im Gemeinschaftsgrab und Engelsgrab	4) In diesen Gräbern wird die Asche ohne Urne anonym im vorgesehenen Rasenfeld beigesetzt. Deshalb ist eine spätere Entnahme der Asche unmöglich.
verstorbene Kinder	5) Die Erdbestattung von Kindern bis und mit 12 Jahre erfolgt in einem Urnengrab.
Familiengräber	6) Familiengräber werden nicht gestattet. ¹

Art. 8

Auswärts Verstorbene	<p>1) Auf besonderes Gesuch hin, kann die Ortspolizeibehörde die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben, auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtende Vergütung ist im Gebührentarif festgesetzt. Neben dem Grabunterhalt (Art. 18 Abs. 2) erfolgt in diesen Fällen auch die Grabbepflanzung ausschliesslich durch die Gemeinde. Die Angehörigen sind verpflichtet, die entsprechende Gebühr gemäss Artikel 26 zu entrichten. Sonderregelungen sind jedoch möglich.</p> <p>2) Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.</p> <p>3) Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnte.</p>
----------------------	---

Art. 9

Grabfeld	Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.
----------	---

¹

Schliessen des Sarges Art. 10
Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Bestattungszeiten Art. 11
1) Als reguläre, zur öffentlichen Beerdigung bestimmte Stunden gelten 11.00 Uhr Vormittags und 13.30 Uhr Nachmittags. Beerdigt wird von Montag bis Freitag. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
2) Vor jeder Beerdigung wird während 10 Minuten mit beiden kleinen Glocken geläutet.

Parkierung 3) Die Gemeindeverwaltung organisiert bei Bedarf die Parkierung anlässlich von Beerdigungen.¹

Schliessung des Grabes Art. 12
Nach der Bestattung ist das Grab ohne Verzug zu schliessen.

Grabkreuz 1) Das Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet wird. Auf Gesuch hin kann ein anderes Kennzeichen als ein Kreuz als Uebergang bis zum Grabmal aufgestellt werden.
2) Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden und kein Grab darf vor Ablauf von 25 Jahren wieder geöffnet werden (Exhumation vorbehalten).

IV. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe Art. 13
Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Grabmasse Art. 14
Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene	1.50 m - 1.80 m
Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m
Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
Urnen und Urnenplatten	0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene	1.40 x 0.60 m
Urnen	1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Art. 15

Räumung der
Grabfelder und
Namensschild

¹⁾ Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

²⁾ Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.

³⁾ Die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab werden nach 25 Jahren entfernt.

Art. 16

Zutritt

Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.

Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

B. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 17

Einfassung

Die Einfassung der Gräber durch Trittplatten und die Bepflanzung mit geeigneter Grünbepflanzung sowie deren Pflege erfolgt einheitlich durch den/die Friedhofgärtner/in.

Art. 18

Bepflanzung

1) Die übrige Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Nötigenfalls entscheidet die Kommission für Gesellschaft und Kultur¹. Die Kommission kann auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen. Unkraut und Kehrlicht sind an den hierfür bestimmten Orten zu deponieren.

Unterhalt 2) Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für die Dauer von 25 Jahren eine einmalige Gebühr zu bezahlen, welche im Gebührentarif festgelegt wird. Sie können sich von dieser Gebühr nicht befreien, indem sie die oben genannten Arbeiten selber übernehmen.

Art. 19

Bepflanzung auf Kosten der Gemeinde Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätten erfolgen, so wird diese durch den/die Friedhofgärtner/in auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer passenden Dauerbepflanzung versehen und unterhalten. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, werden die Kosten von der Gemeinde übernommen.

Art. 20

Allgemeine Gestaltung des Friedhofes Der Friedhof soll so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

C. Grabmäler

Art. 21

Bewilligungspflicht 1) Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Kommission für Gesellschaft und Kultur².
2) Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizulegen. Ferner sind aufzuführen Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales.

Art. 22

Material 1) Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des

Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Natursteine, Kunststeine, Schmiedeeisen, Hartholz.¹

2) Nicht zulässig sind: Kunststoffe, Gusseisen, Draht, Pulverbronce und dergleichen, Schrifttafeln, Glas, Email oder ähnliche Materialien, Blech- und Perlenkränze, Urnen vor oder neben Grabmälern.²

3) Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Urnenplattengräbern werden einheitliche Namensschilder verwendet.

Art. 23

Dimensionen

1) Es gelten in der Regel folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Einzelgrab	110 cm	60 cm
Urnengrab	80 cm	45 cm
Urnenplatte	12 cm	40 x 40 cm
Dicke aller Gräber	max. 35 cm	mind. 12 cm

2) Bei mehrteiligen und/oder versetzten Grabsteinen kann das Mass von 35 cm überschritten werden.

3³) Schrifttafeln für nachträglich beigesetzte Urnen sind gestattet. Die Tafel darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten und muss aus dem gleichen Material bestehen. Bei den Urnenplatten ist nur 1 Schrifttafel bzw. Namensschild vorgesehen.

Art. 24

Aufstellen der Grabmäler

1) Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Kommission für Gesellschaft und Kultur⁴ die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Versetzen von Grabmälern, sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners vorge-

nommen werden. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur¹ kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

2) Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Kommission für Gesellschaft und Kultur² berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftragsteller beseitigen zu lassen.

3) Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Art. 25

Unterhalt

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur³ kann in solchen Fällen eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Art. 26

Grab-
bepflanzungs-
gebühr

1) Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, besorgen der/die Friedhofgärtner/in während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen der Gräber.

2) Die Gebühr ist so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines Zinses, deckt.

Rechnungswesen

3) Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über die „Rücklage Grabbepflanzung“ auszugleichen.

Bisherige Zahlun-
gen

4) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabbepflanzungsfonds gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt.

1
2
3

Anhang 1

Gebührentarif zum

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil

Die Friedhof- und Bestattungsgebühren beinhalten abschliessend:

- Anmeldung und Organisation der Beisetzung
- Stein und Namensschild für Urnenplattengrab oder Gemeinschaftsgrab
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

1. Graberstellung

Die Graberstellungskosten werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand direkt in Rechnung gestellt.

2. Beisetzung

	Einwohner	Auswärtige
a) Erdbestattungsgrab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
b) Urnengrab	Fr. 400.00	Fr. 800.00
c) Urnenplattengrab	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00
d) Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00	Fr. 600.00
e) Engelsgrab	kostenfrei	Fr. 100.00

3. Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber (Art. 18²) und Beitrag Unterhalt Friedhof

pro Beisetzung einmalig	Fr. 800.00	Fr. 800.00
-------------------------	------------	------------

4. Grabbepflanzungsfonds für 25 Jahre (Art. 8¹, Art. 19, Art. 26)

für Einwohner freiwillig, für Auswärtige obligatorisch (Sonderregelung möglich)

Erdbestattungsgrab einmalig	Fr. 6'500.00	Fr. 6'500.00
Urnengrab einmalig	Fr. 5'200.00	Fr. 5'200.00

- Tarif 3 und die entsprechenden Ansätze in Tarif 2 gelten pro Beisetzung.
- Die Beisetzung auf das Engelsgrab (2.e) ist von der Unterhaltsgebühr befreit.